

FG München: kein Akteneinsichtsrecht nach Art. 15 DSGVO

Das Finanzgericht München hatte jüngst zu der Frage zu entscheiden, in welchem Umfang der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO Einsicht in umfangreiche Aktensammlungen, einschließlich Aktenvermerke, rechtliche Analysen etc., gewährt. Die Entscheidung verdeutlicht: Nicht immer sind umfangreiche Auskunftersuchen gerechtfertigt.

Im Rahmen des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO stellt sich bei umfangreichen Aktensammlungen oftmals folgende Frage: Reicht der Anspruch soweit, dass von sämtlichen in der/den Akte/n enthaltenen Schriftstücken Kopien zu erstellen sind? Oder fallen nur einzelne Angaben in den Dokumenten als personenbezogene Daten in den Anwendungsbereich der DSGVO, sodass der Auskunftsanspruch entsprechend in seinem Umfang begrenzt ist?

Das FG München hatte nun bereits zum zweiten Mal die Gelegenheit, hierüber zu urteilen ([FG München, Urteil vom 05.05.2022 – 15 K 194/20](#)). Ein erstes Urteil des FG München hatte derselbe Kläger bereits im November 2021 errungen ([FG München, Urteil vom 04.11.2021 – 15 K 118/20](#)). In beiden Verfahren beehrte der Kläger Auskunft über die vom Finanzamt und dem Bayrischen Landesamt für Steuern verarbeiteten, den Kläger betreffenden personenbezogenen Daten und Einsicht in bzw. (Farb-)Kopie von sämtlichen Verfahrensakten und Schriftstücken. Während die streitgegenständlichen Akten im Verfahren gegen das Finanzamt vor allem das Besteuerungsverfahren betrafen, ging es in dem Verfahren gegen das Landesamt um die im Rahmen eines (Dienstaufsichts-) Beschwerdeverfahrens geführten Akten.

Kein umfassender Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO

Eine Verwaltungsakte wird zur Dokumentation eines konkreten Verwaltungsverfahrens angelegt. Es liegt nahe, dass die in der Akte enthaltenen Dokumente und Schreiben Angaben zu Verfahrensbeteiligten enthalten, die als personenbezogene Daten zu

qualifizieren sind. Das Finanzgericht München stellte sich die Frage, ob diese „naheliegende Vermutung“ ausreiche, um für sämtliche Dokumente wie Schriftwechsel, Aktenvermerke, rechtliche Stellungnahmen oder Analysen den erforderlichen Personenbezug herzustellen, der für die Öffnung des Anwendungsbereichs der DSGVO erforderlich ist.

Diese Frage verneint das Gericht: Personenbezogene Daten seien Einzelangaben und nicht etwa Akten oder Aktensammlungen, so das Gericht und verweist dabei auf § 3 Abs. 1 BDSG a.F. sowie Erwägungsgrund 15 zur DSGVO.

Textpassagen oder ganze Schriftstücke als personenbezogene Daten?

Trotzdem können Textpassagen oder Volltexte einzelne Angaben (Tatsachen, Werturteile o.ä.) enthalten, die das Potential in sich tragen, *personenbezogene Daten* und damit Gegenstand eines Auskunftsanspruchs zu sein. Erst durch einen menschlichen Interpretationsakt, den das FG München als „Heben“ bezeichnet, werde aus einem potentiellen ein tatsächliches personenbezogenes Datum. Die „bloße Veraktung“ reiche hierfür nicht aus. Erst durch die beabsichtigte Zuordnung unter einen „spezifischen, personenbezogenen (Feld-)Bezeichner“ (auch Kategorie oder Kriterium) werde ein ausreichendes Maß an „Strukturiertheit“ innerhalb der Dokumentation hergestellt, welche den Anwendungsbereich der DSGVO eröffne. Jedenfalls das Ergebnis des Verwaltungsverfahrens, die Verwaltungsentscheidung, enthalte personenbezogene Daten; durch Bekanntgabe der Entscheidungsbegründung werde der Auskunftsanspruch jedoch erfüllt.

In Abgrenzung dazu sind Einzelangaben, die strukturiert in Datenbanken abgelegt und spezifischen Kriterien (z.B. die Feldbezeichner „Geburtsdatum“, „Adresse“) zugeordnet werden, unmittelbar und direkt als personenbezogene Daten zu erkennen und dementsprechend vom Auskunftsanspruch umfasst.

Besonderheit: Immanente Zuordnung

Beachtlich ist, dass diese Rechtsgrundsätze lediglich für umfangreiche Akten gelten sollen. Diese kennzeichnet, dass in ihnen enthaltene Daten in der Vielzahl der Angaben nicht leicht

wiederauffindbar sind. In anderen Fällen sei die Zuordnung zu einer konkreten Person dem Schriftstück immanent. Das sei in den vom EuGH in diesem Zusammenhang entschiedenen Fällen der Fall gewesen. Das gelte etwa für eine Sammlung mit wenigen Daten, die umfassend strukturiert sind (vgl. [EuGH, Urteil vom 10.07.2018 – C-25/17](#) – „Zeugen Jehovas“). Ebenso sind Korrekturanmerkungen zu einer Prüfungsarbeit in einem so engen persönlichen Bezug, dass die Zuordnung zum Bearbeiter immanent sei ([EuGH, Urteil vom 20.12.2017 – C-434/16](#) – „Korrekturanmerkungen“).

Dass nicht alle Dokumente, die womöglich einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten, personenbezogene Daten und damit vom Auskunftsanspruch umfasst sind, hatte auch schon der BGH im Versicherungskontext entschieden: Ausgenommen hatte das Gericht insbesondere interne Bewertungen von Ansprüchen eines Versicherten und zugehörige rechtliche Analysen vom Auskunftsanspruch (wir berichteten dazu in unserem [Loschelder-Newsletter aus März 2022](#)). Die Details der Reichweite des Auskunftsanspruchs sind indes nach wie vor umstritten. Einige Themen wird der EuGH in absehbarer Zukunft in anhängigen Vorabentscheidungsverfahren (etwa [C-487/21](#)) zu besprechen haben.

In der Praxis sollte man bei komplexen Auskunftsersuchen von Betroffenen durchaus prüfen, ob die Entscheidung des FG München fruchtbar gemacht werden kann, auch wenn es sich nicht um Verwaltungsakten handelt.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht
stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de